

Allgemeine Bedingungen
Ausgabe 01.03.2011

Haftpflichtversicherung für freie Berufe

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR FREIE BERUFE Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 01.03.2011

Information für den Versicherungsnehmer

6-7

A. Basisdeckung

A1	Gegenstand der Versicherung	8
A2	Versicherte Personen	8-9
A3	Schadenverhütungskosten	9
A4	Motorfahrzeuge	9
A5	Fahrräder und ihnen gleichgestellte Motorfahrzeuge	9
A6	Umweltbeeinträchtigungen	9-10
A7	Einschränkungen des Deckungsumfanges	10-14
A8	Örtlicher Geltungsbereich	14
A9	Zeitlicher Geltungsbereich	14-15
A10	Leistungen der Vaudoise	15
A11	Selbstbehalte	15

B. Erweiterte Deckung

B1	Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Kundendossiers	16
B2	Schäden an anvertrauten oder verwendeten beweglichen Sachen	16
B3	Geschäftsreisen in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada	16
B4	Gemietete Räumlichkeiten	16-17
B5	Anvertraute Schlüssel und Badges	17
B6	Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsinstallationen und -geräten	17
B7	Stockwerkeigentum	18
B8	Bauherren-Haftpflicht	18
B9	Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Beladen oder Entladen	19
B10	Rechtsschutz im Strafverfahren	19-20

C. Zusatzdeckungen

C1	Deckungen zur Auswahl	20
C2	Mitglied der Verwaltung von juristischen Personen sowie Liquidator von Gesellschaften	20-22

D. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

D1	Vertragsbeginn	22
D2	Vertragsdauer	22
D3	Kündigung im Schadenfall	22

E. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

E1	Gefahrsänderung, -erhöhung und -verminderung	23
E2	Berufsausübungsbewilligung und Berufslizenz	23
E3	Versicherungsnachweis	23
E4	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	23
E5	Verletzung von Obliegenheiten	23

F. Prämie

F1	Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	24
F2	Prämienberechnungsgrundlage	24
F3	Änderung der Prämien und Selbstbehalte	24

G. Schadenfälle

G1	Anzeigepflicht	25
G2	Schadenbehandlung und Prozessführung	25
G3	Forderungsabtretung	25
G4	Folgen vertragswidrigen Verhaltens	25
G5	Regress	25

H. Verschiedenes

H1	Konkurs des Versicherungsnehmers	26
H2	Mitteilungen	26
H3	Datenschutz	26
H4	Gerichtsstand und anwendbares Recht	26

Information für den Versicherungsnehmer

Einführung		<p>Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.</p>
Information für den Versicherungsnehmer	Identität des Versicherers	<p>Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungsgesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Gesellschaftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.</p>
	Rechte und Pflichten der Parteien	<p>Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages oder der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.</p>
	Versicherungsschutz und Prämienhöhe	<p>Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag hinzukommen.</p>
	Anspruch auf Prämienrück- erstattung	<p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</p> <p>In den folgenden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none">- wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt- wenn die Vaudoise zufolge Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.
	Pflichten des Versicherungsnehmers	<p>Die nachfolgende Auflistung enthält die gebräuchlichsten Pflichten des Versicherungsnehmers:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gefahrveränderung: ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.- Sachverhaltsermittlung: der Versicherungsnehmer muss in folgenden Fällen mitwirken<ul style="list-style-type: none">- bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen usw.- beim Schadennachweis. <p>Wenn es nicht erforderlich ist, darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Er hat der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Versicherungsfall: das versicherte Ereignis ist der Vaudoise unverzüglich zu melden.
	Beginn des Versicherungsschutzes	<p>Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.</p>

Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag wie folgt kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag.
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde.
- wenn die Vaudoise die Prämien ändert. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt nach 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann in folgenden Fällen den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag.
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde.
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat. In diesem Fall kann sie den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Eingang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie einzufordern
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann die Übertragung des Vertrags innerhalb von 30 Tagen nach der Handänderung durch eine schriftliche Mitteilung ablehnen. In diesem Fall erlischt die Versicherung mit Eintreffen der Rücktrittserklärung bei der Vaudoise. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallene Prämie wird dem vorherigen Eigentümer zurückerstattet.

Die Vaudoise ist berechtigt, den Vertrag innert 14 Tagen nachdem sie Kenntnis des Eigentümerwechsels erhalten hat, schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die Versicherung erlischt frühestens 30 Tage nach der Vertragskündigung.

Führt die Handänderung eine Gefahrserhöhung herbei, gelten die Bestimmungen des VVG.

A. Basisdeckung

A1 Gegenstand der Versicherung	Grundsatz	<p>Die Berufshaftpflichtversicherung schützt das Vermögen der versicherten Personen gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Ohne anders lautende Vereinbarung umfasst die Versicherungsdeckung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Risiko aus der Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit - das Risiko aus dem Eigentum oder Besitz von Anlagen, Räumlichkeiten, Gebäuden und Grundstücken.
	Deckungsumfang	<p>Die Versicherung deckt die versicherten Personen bei gegen sie erhobenen Schadenersatzansprüchen aufgrund von:</p> <p>a) gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen europäischer Staaten aus Vermögensschäden, das heisst in Geld messbaren Schäden, die weder auf einen Personenschaden noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind</p> <p>b) gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen) - Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen). Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder eine sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren sowie deren Verlust.
	Grundstücke, Gebäude	<p>Versichert sind ausserdem:</p> <p>1. Die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (ausser bei Stockwerkeigentum), die, auch nur teilweise, der Ausübung der versicherten Berufstätigkeit dienen.</p> <p><i>Nicht als der Ausübung der versicherten Berufstätigkeit dienend gelten Grundstücke und Gebäude zur Vermögensanlage.</i></p>
	Umweltbeeinträchtigungen	<p>2. Ansprüche aufgrund von Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung gemäss Art. A6 AVB.</p>
	Schadenverhütungskosten	<p>3. Aufwendungen zur Verhütung von Schäden gemäss Art. A3 AVB.</p>
	Nebenrisiken	<p>4. Die Haftpflicht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für das Personal oder die Klienten - der Teilnahme an durch Dritte organisierten Messen, Ausstellungen oder Feiern - dem Betrieb von für das Personal bestimmten Anlagen wie dem Personalrestaurant - dem Personal vorbehaltenen Freizeit- und Sportklubs.
	Vertragsbestimmungen	<p>Im Übrigen richtet sich der Umfang der Deckung nach diesen AVB, allfälligen Zusatzbedingungen, den Bestimmungen in der Police und Nachträgen.</p>
A2 Versicherte Personen	Grundsatz	<p>Versichert ist die Haftpflicht nachstehender Personen im Rahmen der Ausübung der versicherten Berufstätigkeit:</p> <p>a) der Versicherungsnehmer:</p> <p>ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet</p> <p>b) die Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Kanzlei oder des Betriebs betrauten Personen</p>

		<p>c) die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers d) die Personen und ihre Angestellten, die den Versicherungsnehmer vertreten gemäss Art. 405, Abs. 2 OR (Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Auftraggebers).</p> <p><i>Nicht versichert sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die selbständig eine gleichartige berufliche Tätigkeit ausüben.</i></p> <p><i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Haftpflicht der selbständigen Unternehmer und Berufsleute, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Substituten usw. - von Dritten gegen Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen ausgeübte Regresse nach obenstehender Ziff. c).
	Ausschlüsse	
	Grundstück-eigentümer	Versichert ist ausserdem die Haftpflicht des Grundstückseigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).
A3 Schaden-verhütungs-kosten	Grundsatz	Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten der versicherten Person gehenden Kosten, die durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).
	Ausschlüsse	<p><i>Nicht versichert sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie z.B. Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen, sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen - Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen, sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten) - Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.
A4 Motor-fahrzeuge	Grundsatz	Die Versicherung deckt die Haftpflicht als Halter und / oder aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht oder die einen Versicherungsnachweis im Sinne von Art. 32 und 33 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) besitzen, im Rahmen von Fahrten, die in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung ausgeführt werden.
	Versicherungs-summen	Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Summen festgesetzt sind.
A5 Fahrräder und ihnen gleich-gestellte Motorfahr-zeuge	Grundsatz	Die Versicherung deckt die Haftpflicht aus dem Gebrauch von Fahrrädern oder Motorfahr-rädern für Fahrten im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeiten, sofern der Schaden nicht durch eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste.
	Versicherungs-summe	Die Deckung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme derjenigen Versicherung übersteigt, aufgrund welcher das Kennzeichen bzw. Kontrollschild abgegeben wurde (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahr-zeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen bzw. Kontrollschild verwendet werden.
A6 Umwelt-beeinträch-tigungen	Definition	<p>a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung - jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

	<p>Dekungsvoraussetzungen</p> <p>Ausschlüsse</p> <p>Den versicherten Personen obliegende Massnahmen</p>	<p>b) Haftpflichtansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung sind nur dann versichert, wenn diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenverminderungsmassnahmen.</p> <p>Versichert sind auch Haftpflichtansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssigen Brenn- und Treibstoffen, Säuren, Basen und anderen Chemikalien (nicht aber Abwässern und sonstigen betrieblichen Abfallprodukten) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.</p> <p>c) <i>In Ergänzung zu Art. A7 AVB besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt b), 2. Absatz, hiavor</i> - <i>im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen, sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna. Vorbehalten bleiben Schadenverhütungskosten gemäss Art. A3 AVB</i> - <i>im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen, sowie Boden- oder Gewässerbelastungen</i> - <i>im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.</i> <p>Hingegen besteht Versicherungsschutz für Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von vorwiegend betriebseigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten, oder zur Klärung oder Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern dienen.</p> <p>d) Die versicherten Personen sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt - die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden - den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.
<p>A7 Einschränkungen des Deckungsumfanges</p>	<p>Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>Eigenschaden</p> <p>Vorsätzliche Handlungen</p>	<p>1. <i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind:</i></p> <p>a) <i>Ansprüche:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>des Versicherungsnehmers</i> - <i>aus vom Versicherungsnehmer erlittenen Personenschäden (einschliesslich z.B. Versorgerschäden)</i> - <i>von Personen, die mit der haftpflichtigen versicherten Person im gemeinsamen Haushalt leben</i> <p>b) <i>Ansprüche aus Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich oder eventualvorsätzlich verursacht hat</i></p>

Verbrechen und Vergehen	<p>c) die Haftpflicht aus Schäden, die anlässlich bzw. bei der Gelegenheit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens sowie eines vorsätzlichen oder eventualvorsätzlichen Verstosses gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen. Dies gilt gleichermaßen für Ansprüche gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - versicherte Personen als Täter (als Täter gelten auch Mittäter, Gehilfen und Anstifter) - versicherte Personen (z.B. Partner, Gesellschafter, leitende Angestellte, Mitglieder der Direktion oder der Geschäftsleitung), die sich für Handlungen oder Unterlassungen des Täters verantworten müssen - Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Stiftungsrats, die sich für Handlungen oder Unterlassungen des Täters verantworten müssen. Ist die Haftpflicht als Mitglied der Verwaltung juristischer Personen oder als Liquidator aufgrund einer besonderen Vereinbarung versichert, übernimmt die Vaudoise, im Rahmen des betreffenden Mandats, die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
Vertragliche Haftpflicht, Versicherungspflicht	<p>d) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht</p>
Entschädigung mit Strafcharakter	<p>e) Ansprüche, die den Ausgleich eines in Geld messbaren Schadens übersteigen. Dazu gehören insbesondere Leistungen mit Strafcharakter oder pönalem Nebenzweck (z.B. «punitive» oder «exemplary damages»)</p>
Umweltbeeinträchtigungen	<p>f) Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sinn von Art. A6 a) AVB, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Art. A3 und Art. A6 b) und c) AVB fallen</p>
Bauherr	<p>g) Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten</p>
Asbest	<p>h) Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Vermögensschäden aus Beratung und/oder Vertretung von in Asbestschadenfälle involvierten Parteien</p>
Vorhersehbare Schäden	<p>i) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Kanzlei oder des Betriebes betraut sind, eindeutig erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden.</p>
Anvertraute, gemietete, geleaste oder bearbeitete Sachen	<p>k) Ansprüche aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die sie gemietet oder gepachtet hat - Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit einer versicherten Person an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung von Arbeiten, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten.
Vertrags- erfüllung	<p>l) Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere für Schäden und Mängel, die an von der versicherten Person oder in ihrem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind - für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden oder Mängel - für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel oder Schäden.

		<p>Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind ebenfalls Ansprüche aufgrund desselben Sachverhalts, die ausservertraglich in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen Ansprüchen gemäss obigem Absatz gegen eine der versicherten Personen gestellt werden. Die in Art. A7, Ziff. 2 e) AVB vorgesehenen Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>
	Patente, Lizenzen, Pläne usw.	<p>m) die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, Rezepten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an nicht durch diesen Vertrag versicherte Dritte.</p> <p>Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist.</p>
	Vermögensschäden	n) Ansprüche aus Vermögensschäden, die auf nicht versicherte Personen- oder Sachschäden zurückzuführen sind
	Nuklearschäden und Strahlen	<p>o) die Haftpflicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung - Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen. <p>Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserklassen 1, 2 und 3.</p>
	Rückrufkosten	p) Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendete Kosten anderer Massnahmen
	Luft- und Wasserfahrzeuge	q) die Haftpflicht als Halter und/oder aus der Benützung von Schiffen oder Luftfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind
	Ausgemietetes Personal	r) die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten
	Abfälle und Abfallprodukte	<p>s) die Haftpflicht für Schäden, die durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden.</p> <p>Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.</p>
	Software	t) Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern
	Motorfahrzeuge	<p>u) die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (unter Vorbehalt von Art. A4 und A5 AVB) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen, sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges - durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wurde - infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges - beim Einsteigen in ein solches Fahrzeug oder beim Aussteigen, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedachs oder des Kofferraums, sowie beim Anhängen oder Abkuppeln des Anhängers oder des geschleppten Fahrzeuges.

		<p>Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung.</p> <p>v) Die Haftpflicht aus einer Tätigkeit, die aufgrund eines arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnisses mit Dritten ausgeübt wird.</p>
	Ausschlüsse Vermögensschäden	<p>2. Zusätzlich zu den vorgängig unter Ziff. 1 erwähnten Ausschlüssen erstreckt sich die Versicherung von Vermögensschäden nicht auf Ansprüche:</p>
	Organe oder Arbeitnehmer eines geschädigten Dritten	<p>a) aus Schäden, die eine versicherte Person der Personengesellschaft bzw. der natürlichen oder juristischen Person als deren Organ oder Arbeitnehmer zufügt.</p> <p>Ist die Haftpflicht als Mitglied des Verwaltungs- oder Stiftungsrats, als Revisor, Kontrollstelle oder Liquidator einer Gesellschaft oder Stiftung versichert, so sind die Ansprüche für Schäden, die die versicherte Person diesen zufügt, gedeckt.</p>
	Fehlende Qualifikation	<p>b) aus Schäden, die eine versicherte Person bei Tätigkeiten verursacht, welche gemäss gesetzlichen Bestimmungen eine besondere Befähigung verlangen (z.B. Art. 653f und 727b OR) ohne dass sie über diese verfügt</p>
	Finanzgeschäfte	<p>c) aus Schäden die entstehen aus der:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung in Finanzgeschäften - Besorgung von Finanzgeschäften im Rahmen von Vermögensverwaltungsaufträgen. <p>Als Finanzgeschäfte gelten unter anderem Investitionen, An- und Verkauf sowie Vermittlung von Geld, Devisen, Aktien, Schuldscheinen, Wertpapieren aller Art, Immobilien oder von sonstigen Sach- und Vermögenswerten sowie der Zahlungsverkehr.</p>
	Auswertungen, Analysen und Expertisen	<p>d) für Schäden infolge von Bewertungen, Analysen und Expertisen von Vermögenswerten (z.B. Immobilien, Wertpapiere, Unternehmen), welche massgebend auf Annahmen und Mutmassungen beruhen, ohne anerkannte Methoden des jeweiligen Berufsstands anzuwenden</p>
	Geld und Wertsachen	<p>e) aus Schäden wegen Fehlbeträgen bei der Kassenführung sowie wegen Zerstörung oder Abhandenkommen von Geld und geldähnlichen Vermögenswerten (z.B. Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Reisechecks, Lotteriescheine, Edelmetalle, Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen, Kredit- und Kundenkarten, Fahrscheine, Abonnemente, Flugscheine und Vouchers, sofern es sich um unpersönliche handelt, sowie von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterzeichnete Checkformulare) und Wertsachen</p>
	Geschäftsführer und Organ	<p>f) für Schäden aus der geschäftsführenden Tätigkeit (z.B. Direktor, faktisches Organ, Geschäftsführer) in Unternehmungen sowie in Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen</p>
	Konventionalstrafen	<p>g) aus Konventionalstrafen</p>
	Versicherungsverträge	<p>h) wegen Unterlassung des Abschlusses, der Änderung oder Weiterführung von Versicherungen</p>
	Eigenhonorare	<p>i) im Umfang des Betrags, welcher der Höhe des Honorars der versicherten Person in derjenigen Angelegenheit entspricht, anlässlich welcher die haftpflichtbegründende Handlung oder Unterlassung erfolgt ist</p>
	Steuern und Sozialversicherungen	<p>k) aus gegenüber öffentlich-rechtlichen Hoheitsträgern oder an deren Stelle handelnden privatrechtlich organisierten Personen nicht abgeführten direkten und indirekten Steuern (z.B. Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuer, Handänderungssteuern/Handänderungsabgaben) und Sozialversicherungsbeiträge (z.B. AHV, IV, EO, ALV, BVG)</p>
	Arbeitsvertrag	<p>l) einer versicherten Person gemäss Art. A2 b) bis d) AVB aufgrund ihres Arbeitsvertrags</p>

	<p><i>Finanzielle Beteiligung</i></p> <p><i>Produktehaftpflicht</i></p>	<p>m) von Personengesellschaften, Personengemeinschaften oder juristischen Personen, die finanziell am Unternehmen oder Geschäft des Versicherungsnehmers beteiligt sind sowie Ansprüche von Personengesellschaften, Personengemeinschaften oder juristischen Personen, welche eine versicherte Person und / oder ihr Ehegatte einen massgebend beeinflussen oder an welchen sie finanziell beteiligt sind. Diese Bestimmungen gelten nicht bei einer ausschliesslich finanziellen Beteiligungen, die 25 % nicht übersteigt.</p> <p>n) für Schäden, die unter die Produktehaftpflicht fallen.</p>
A8 Örtlicher Geltungsbereich	<p>Grundsatz</p> <p>Kosten</p>	<p>Die Versicherung gilt für Schäden, die in der ganzen Welt, ausgenommen USA und Kanada, eintreten. <i>Nicht versichert sind ausserdem in den USA und Kanada anfallende Abwehrkosten und Vollstreckungstitel (Urteil, Vergleiche und Kosten).</i></p> <p>Versicherte Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten gelten ebenfalls als Schäden im Sinne des vorstehenden Absatzes.</p>
A9 Zeitlicher Geltungsbereich	<p>Grundsatz</p> <p>Zeitpunkt der Anspruchserhebung</p> <p>Serienschaden</p> <p>Vorrisiko- deckung</p> <p>Zusatz- deckung</p> <p>Änderung des Deckungs- umfangs</p> <p>Nachrisiko- deckung</p>	<ol style="list-style-type: none"> Die Versicherung erstreckt sich auf die Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer gegen eine versicherte Person erhoben werden. Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, zu welchem eine versicherte Person zum ersten Mal von Umständen Kenntnis erhält, aufgrund derer sie mit Schadenersatzansprüchen gegen sie oder eine andere versicherte Person rechnen muss, spätestens jedoch, wenn ein Anspruch mündlich oder schriftlich erhoben wird. Für die Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt als Anspruchserhebung, zu dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht. Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Art. A10, Ziff. 3 AVB gelten als zu jenem Zeitpunkt erhoben, zu welchem der erste dieser Ansprüche gemäss obestehender Ziff. 2 geltend gemacht wird. Wird der erste Anspruch aus einem Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn erhoben, so sind alle Ansprüche aus dieser Serie von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind Ansprüche aus Schäden, die vor Beginn des vorliegenden Vertrages verursacht worden sind. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Serienschäden gemäss Art. A10, Ziff. 3 AVB wenn zumindest eine Schadensursache vor Vertragsbeginn gesetzt worden ist. Diese Deckung ist nur gewährt, wenn die versicherte Person beweist, dass sie bei Vertragsbeginn nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. <p>Ersetzt der vorliegende Vertrag jedoch, ohne dass ein Zeitraum zwischen dem Ende des früheren Vertrags und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags liegt, eine frühere Versicherung, die dasselbe Risiko deckt, welche bei der Vaudoise oder einer anderen in der Schweiz zugelassenen Gesellschaft abgeschlossen wurde, so ist die Deckung gemäss vorstehendem Absatz ohne besondere Vereinbarung versichert.</p> <p>In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Vaudoise auf den Teil der Leistungen, der den Deckungsumfang der anderen Versicherung übersteigt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und werden von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages abgezogen.</p> <ol style="list-style-type: none"> Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und / oder des Selbstbehaltes), gilt analog vorstehende Ziff. 4, Abs. 1. Bei Tod des Versicherungsnehmers oder Aufgabe seiner selbstständigen Berufstätigkeit erstreckt sich die Versicherungsdeckung ebenfalls auf erst nach Vertragsende, während der gesetzlichen Verjährungsfrist gestellte Forderungen für Schäden, die während der Vertragsdauer (einschliesslich des Vorriskos) verursacht worden sind. <p>Während der Dauer der Nachrisikodeckung erhobene Ansprüche, die keine Serienschäden im Sinne von Art. A10, Ziff. 3 AVB darstellen, gelten als am Tage des Vertragsendes erhoben.</p> <p><i>Ansprüche aus nach Vertragsende verursachten Schäden sind nicht versichert.</i></p>

		<p>7. Treten Partner oder Mitarbeitende während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus oder werden gemäss einer besonderen Vereinbarung versicherte Mandate vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, so bleibt der Versicherungsschutz während der Gültigkeitsdauer der Police bestehen, sofern die haftungsbegründenden Handlungen oder Unterlassungen von diesen Personen vor deren Austritt oder vor dem Ausschluss des Mandats begangen wurden. Solche Ansprüche gelten am Tag des Austrittes oder des Ausschlusses des Mandats als erhoben.</p> <p><i>Ansprüche aus nach dem Ausscheiden aus dem versicherten Personenkreis oder nach dem Ausschluss des Mandats verursachten Schäden sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.</i></p> <p>8. Keine Deckung im Sinne der vorstehenden Ziff. 6 und 7 wird gewährt, wenn die betreffenden Ansprüche auch durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt sind.</p>
<p>A10 Leistungen der Vaudoise</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Versicherungssumme</p> <p>Serienschäden</p> <p>Präzisierung</p>	<p>1. Die Leistungen der Vaudoise bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich dazugehöriger Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfälliger weiterer Kosten (z.B. Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, begrenzt.</p> <p>2. Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr gegen versicherte Personen erhobenen Ansprüche aus Schäden und für alle Schadenverhütungskosten sowie allfällige weitere versicherte Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.</p> <p>3. Die Gesamtheit aller Ansprüche und die Schadenverhütungsmassnahmen in verschiedenen Angelegenheiten aus derselben Ursache sowie die Folgen mehrerer Handlungen oder Unterlassungen in derselben Angelegenheit gelten als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden und Anspruchsberechtigten ist unerheblich (z.B. gleichartige Verletzungen interner Richtlinien in der Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates; wiederholte Nichterstellung von Revisionsstellenberichten; auf unterschiedliche Weise wiederholter Verstoss gegen eine Sorgfaltspflicht im Rahmen desselben Auftrags; verschiedene Aufsichtspflichtverletzungen eines Mitglieds des Verwaltungsrates im Rahmen der Delegation von Geschäftsführungsaufgaben einer Gesellschaft; mehrere Gesellschaften innerhalb desselben Konzerns werden fehlerhaft revidiert).</p> <p>Dieselbe Ursache im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn mehrere Schadenfälle auf identische oder gleichartige Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. Fehler zurückzuführen sind.</p> <p>Im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich um dieselbe Angelegenheit, wenn mehrere Sachverhalte miteinander verbunden sind und im gegebenen Zusammenhang nur als in sich geschlossen und somit als Einheit verstanden werden können.</p> <p>Für Schadenansprüche, die nach Vertragsende für Serienschäden gemäss vorstehendem Absatz erhoben werden, besteht Deckung während der gesetzlichen Verjährungsfrist, wenn der erste Anspruch aus diesen Schäden während der Vertragsdauer erhoben worden ist.</p> <p>4. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und / oder Selbstbehalt) die zum Zeitpunkt der Forderungserhebung gemäss Art. A9, Ziff. 2 und 3 AVB Gültigkeit hatten.</p>
<p>A11 Selbstbehalte</p>	<p>Grundsatz</p>	<p>Die in der Police vereinbarten Selbstbehalte gelten pro Schadenfall und sind vom Versicherungsnehmer vorab selbst zu tragen.</p> <p>Die Selbstbehalte beziehen sich auf alle von der Vaudoise erbrachten Leistungen, sowie auf die Kosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche.</p>

B. Erweiterte Deckung

B1 Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Kundendossiers	<p>Grundsatz</p> <p>Ausschlüsse</p>	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7, Ziff. 1 k) und l) AVB, erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Kundendossiers, welche eine versicherte Person im Rahmen der Ausübung der versicherten Berufstätigkeit erhalten hat.</p> <p><i>In Ergänzung zu Art. A7 AVB sind Ansprüche aus Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen infolge eines Sachschadens nicht versichert. Die Bestimmungen unter Art. A7, Ziff. 2 e) AVB bleiben anwendbar.</i></p>
B2 Schäden an anvertrauten oder verwendeten, beweglichen Sachen	<p>Grundsatz</p> <p>Ausschlüsse</p>	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7, Ziff. 1 k) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an verwendeten, anvertrauten, gemieteten oder geleasteten beweglichen Sachen.</p> <p><i>Nicht versichert sind in Ergänzung zu Art. A7 AVB Ansprüche aus:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schäden an Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen. Schäden an Fahrrädern (ohne die andern, ihnen gleichgestellten Fahrzeuge) sind jedoch versichert - Schäden an Wertsachen, Wertpapieren, Dokumenten, Kundendossiers, Plänen, Sparheften, Rohedelmetallen, Münzen, Medaillen, losen Edelsteinen und ungefassten Perlen - Schäden verursacht während Reinigungsarbeiten oder Hauswartarbeiten - Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen als Folge eines Sachschadens. <p><i>Ebenfalls ausgeschlossen sind in Bezug auf die Sachen, die einer versicherten Person zur Aufbewahrung, zum Gebrauch, zum Transport oder zum Umplatzieren, zu Ausstellungszwecken anvertraut wurden und die von einer versicherten Person gemieteten oder geleasteten Sachen, Ansprüche aus Schäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - die durch eine andere Versicherung gedeckt sind - gegen welche der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer die Sache mittels einer Versicherung gegen Feuer, Elementarschäden, Diebstahl, Wasserschaden, mittels einer technischen Versicherung oder einer Transportversicherung hätte versichern können.
B3 Geschäftsreisen in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada	<p>Grundsatz</p> <p>Ausschlüsse</p>	<p>Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung von Art. A8 AVB auf Ansprüche infolge von Schäden, die in der ganzen Welt eintreten, einschliesslich USA und Kanada, die durch eine versicherte Person bei der Ausübung der versicherten Berufstätigkeit (z.B. Teilnahme an einem Kongress) während einer höchstens 60 aufeinander folgende Tage dauernden Reisen oder Aufenthalten verursacht werden.</p> <p><i>Nicht versichert sind in Ergänzung zu Art. A7 AVB Schäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen - verursacht durch Motorfahrzeuge, einschliesslich Mietfahrzeuge.
B4 Gemietete Räumlichkeiten	<p>Grundsatz</p> <p>Anlagen</p> <p>Schäden mit unbekanntem Verursacher</p>	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7, Ziff. 1 k) AVB oder einer an dessen Stelle tretenden Regelung erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemieteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die der Ausübung der versicherten Berufstätigkeit dienen - Gebäudeteilen und Räumlichkeiten, die gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder mit dem Eigentümer benützt werden. <p>Ebenfalls gedeckt sind Schäden an gemeinsam benützten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen - Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen - Klima-, Lüftungs- und Sanitäreanlagen. <p>Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz - in Abänderung von Art. A7, Ziff. 1 d) AVB - auf den Anteil des Schadens beschränkt, für welchen die versicherte Person aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.</p>

	<p><i>Ausschlüsse</i></p>	<p><i>Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung zu Art. A7 AVB, Ansprüche aus Schäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der unmittelbaren Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Steinschlag, Felssturz und Erdbeben - durch Wasser aus Leitungsanlagen, die nur den vom Versicherungsnehmer zur Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit gemieteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten dienen, sowie durch aus daran angeschlossenen Apparaten oder durch Wasser, welches aus Aquarien oder Zierbrunnen ausgeflossen ist, gleichgültig, auf welche Ursache dies zurückzuführen ist - durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser - an Verglasungen (wie Fenster und Schaufenster, Glasböden, -dächer, -türen und -wände) - durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit oder solchen Schäden, die nach und nach oder durch Abnutzung entstehen - durch die Wiederherstellung einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch eine versicherte Person oder auf deren Veranlassung hin. <p><i>In Abänderung von Art. A7, Ziff. 1 n) AVB sind die Ausschlüsse gemäss vorstehenden Einzügen 1 bis 4 jedoch beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasteten oder gepachteten Objekten selbst und gelten nicht für Ertragsausfälle oder andere Vermögens-einbussen als Folge solcher Schäden.</i></p>
<p>B5 Anvertraute Schlüssel und Badges</p>	<p>Grundsatz</p>	<p>Die Versicherung erstreckt sich ebenfalls auf anvertraute Schlüssel und / oder Badges. In teilweiser Abänderung von Art. A7, Ziff. 1 k) AVB, erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Verlust von anvertrauten Schlüssel und / oder Badges zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die versicherten Personen Aufgaben zu erfüllen haben oder die durch die versicherten Personen verwaltet werden oder die zur Ausübung der versicherten Tätigkeit dienen, auch und ausschliesslich auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und den dazugehörigen Schlüsseln und / oder von elektronischen Schliesssystemen und den dazugehörenden Badges.</p>
<p>B6 Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsinstallationen und -geräten</p>	<p>Grundsatz</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p>	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7, Ziff. 1 k) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an folgenden gemieteten oder geleasteten Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - stationäre Telefonapparate, Telefonbeantworter - Telefaxgeräte - Bildtelefone, Videokonferenzanlagen - Hauszentralen (Inneneinrichtungen) <p>sowie die unmittelbar zu diesen Anlagen und Geräten gehörenden Kabel.</p> <p><i>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Art. A7 AVB, Ansprüche aus Schäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personalcomputern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen - durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der unmittelbaren Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Steinschlag, Felssturz und Erdbeben infolge eines Diebstahls - durch Wasser aus Leitungsanlagen, die ausschliesslich dem Gebäude dienen, in welchem die versicherte Berufstätigkeit ausgeführt wird, daran angeschlossene Anlagen und Geräte oder durch Wasser, welches aus Aquarien oder Zierbrunnen ausgeflossen ist, gleichgültig, auf welche Ursache dies zurückzuführen ist - durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser.

	Meinungs- verschieden- heiten	Trifft die versicherte Person von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Vaudoise irgendwelche Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Vaudoise ein Rechtsmittel, so tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die Vaudoise nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.
--	-------------------------------------	---

C. Zusatzdeckungen

C1 Deckungen zur Auswahl	Grundsatz	Aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in der Police ist das in Art. C2 definierte Risiko versichert.
C2 Mitglied der Verwaltung von juristischen Personen sowie Liquidator von Gesellschaften	Grundsatz Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften und / oder Mitglied der Verwaltung von Genossenschaften Geschäftsführer und / oder Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn die Police eine dementsprechende Bestimmung enthält, umfasst die Versicherung ebenfalls die Haftpflicht der im Vertrag namentlich bezeichneten Personen und aus den ebenfalls im Vertrag namentlich bezeichneten Mandate für Vermögensschäden aus ihrer Tätigkeit als: <ol style="list-style-type: none"> a) Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften gemäss Ziff. 2 b) Mitglied der Verwaltung von Genossenschaften gemäss Ziff. 2 c) Geschäftsführer und / oder Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäss Ziff. 3 d) Liquidator von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften gemäss Ziff. 4 e) Mitglied des Vorstands von Vereinen, welche im Handelsregister eingetragen sind, gemäss Ziff. 5 f) Stiftungsrat oder Liquidator von Stiftungen gemäss Ziff. 6. 2. Versichert ist ausschliesslich die Tätigkeit als: <ol style="list-style-type: none"> a) Mitglied eines mehrköpfigen Verwaltungsrats, das weder Präsident noch Delegierter ist b) Präsident, sofern ein Delegierter des Verwaltungsrats oder eine separate, nicht dem Verwaltungsrat angehörende Geschäftsleitung und ein Organisationsreglement im Sinne von Ziff. 8 a) hiernach vorhanden sind c) Einziger Verwaltungsrat, sofern eine separate, nicht dem Verwaltungsrat angehörende Geschäftsleitung und ein Organisationsreglement, im Sinne von Ziff. 8 a) hiernach vorhanden sind d) Verwaltungsrat einer Sitz- oder Domizilgesellschaft, sofern das Mandat aufgrund eines Mandatsvertrags gemäss Ziff. 8 b) hiernach ausgeübt wird. Als Sitz- oder Domizilgesellschaft gelten Gesellschaften, welche von einer Schweizerischen Steuerbehörde als solche anerkannt werden. 3. a) Versichert ist die Tätigkeit als Geschäftsführer und / oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Nicht angewendet werden die Bestimmungen von Art. A7, Ziff. 2. f) AVB b) Versicherungsschutz besteht nur, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - eine Revisionsstelle eingesetzt ist - das Stammkapital voll einbezahlt ist - ein Organisationsreglement im Sinne von Ziff. 8 a) hiernach besteht - die Tätigkeit aufgrund eines Mandatsvertrags gemäss Ziff. 8 b) hiernach ausgeübt wird.

Liquidator von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften	4. Versichert ist die Tätigkeit als Liquidator einer Aktiengesellschaft , einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft.
Mitglied des Vorstand von Vereinen	5. Versichert ist die Tätigkeit als Mitglied des Vorstands eines Vereins, welcher im Handelsregister eingetragen ist.
Stiftungsrat oder Liquidator von Stiftungen	6. Versichert ist die Tätigkeit als Stiftungsrat oder als Liquidator einer Stiftung (Art. 80ff. OR).
Gemeinsame Bestimmungen	7.
Ansprüche der juristischen Person	a) Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, welche die versicherte Person der juristischen Person zufügt, deren Organ sie ist. Die Entschädigung reduziert sich um denjenigen Prozentsatz, den der Anteil der haftpflichtigen versicherten Person oder ihrer Familienangehörigen im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens am Kapital der juristischen Person ausmacht. Als Familienangehörige der versicherten Person gelten der Ehegatte und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Stiefkinder.
Finanzgeschäfte	b) Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden aus der Beratung in und der Besorgung von Finanzgeschäften (z.B. Immobilien-, Geld- und Wertpapiergeschäfte). In diesem Zusammenhang wird Art. A7, Ziff. 2. c) AVB nicht angewendet. <i>Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden, welche auf äussere Einflüsse wie Wertschwankungen, Kursverluste und /oder schlechte Renditen zurückzuführen sind.</i>
Einschränkungen des Versicherungsumfangs	c) <i>Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person über eine kollektive Versicherung für Organe (z.B. D&O-Versicherung) versichert ist, welche ihre Leistung erst im Nachgang zu anderen Versicherungen erbringt.</i>
Besondere Einschränkungen bei Überschuldung	d) Bei Überschuldung, sofern nicht Gläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle Gläubiger zurücktreten (Rangrücktrittserklärung), gilt Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> - <i>ist im Zeitpunkt der Anmeldung des Mandats bei der Vaudoise die Gesellschaft, der Verein oder die Stiftung bereits überschuldet und hätte dies der versicherten Person bekannt sein müssen, besteht kein Versicherungsschutz</i> - <i>tritt im Laufe der Vertragsdauer die Überschuldung ein, erlischt der Versicherungsschutz für Ansprüche aus dem versicherten Mandat, soweit haftpflichtbegründende Handlungen oder Unterlassungen begangen wurden, nachdem die versicherte Person von der Überschuldung Kenntnis hatte.</i>
Organisationsreglement	8. a) In den Fällen von Ziff. 2 b) und c) sowie Ziff. 3 hiavor besteht nur Versicherungsschutz, sofern ein den gesetzlichen bzw. statutarischen Anforderungen genügendes Organisationsreglement besteht. Dasselbe gilt in den übrigen Fällen, wenn das versicherte Organ die ihm zustehende Geschäftsführung an einen Dritten delegiert.
Mandatsvertrag	b) Wird eine Tätigkeit gemäss Ziff. 1 hiavor aufgrund eines Mandatsvertrags ausgeübt, ist die versicherte Person im Schadenfall verpflichtet, diesen der Vaudoise auszuhändigen. Überdies kann die Vaudoise im Schadenfall die Abtretung der Ansprüche der versicherten Person aus dem Mandatsvertrag verlangen.

<p>Kenntnis des Geschäftsgangs</p> <p>Meldepflicht für kollektive Versicherungen für Organe</p> <p>Verweigerungsrecht</p>	<p>Ist die versicherte Person Verwaltungsrat einer Sitz- oder Domizilgesellschaft bzw. Geschäftsführer und/oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, hat der Versicherungsschutz nur Gültigkeit, sofern die Tätigkeit gestützt auf einen Mandatsvertrag ausgeübt wird, der sinngemäss nachstehende Bestimmungen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Mandatar verpflichtet sich, das Mandat nach den im Mandatsvertrag festgelegten Instruktionen oder schriftlich protokollierten Anweisungen des Auftraggebers oder einer von Letzterem bezeichneten Vertrauensperson in den Schranken der Rechtsordnung zu führen - die Auftraggeber haben den Mandatar von jeglichen Haftpflichtansprüchen, die gegen ihn in seiner Eigenschaft als Gründer, Aktionär, Verwaltungsrat und Liquidator erhoben werden, schadlos zu halten, es sei denn, der Mandatar habe den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt. <p>c) Der Mandatar ist verpflichtet, sich regelmässig über den Geschäftsgang der durch ihn vertretenen juristischen Person zu orientieren (mindestens einmal pro Quartal). Dies ist protokollarisch oder in anderer Form festzuhalten.</p> <p>d) Erhält die versicherte Person während der Vertragsdauer davon Kenntnis, dass sie im Zusammenhang mit einem gemäss Ziff. 1 hiervor versicherten Mandat über eine kollektive Versicherung für Organe (z.B. D&O-Versicherung) versichert ist (Ziff. 7 c) hiervor), so ist sie verpflichtet, dies der Vaudoise schriftlich anzuzeigen.</p> <p>9. Die Vaudoise ist berechtigt, einzelne Mandate ohne Begründung abzulehnen.</p>
---	--

D. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

D1 Vertragsbeginn	Grundsatz	Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum.
D2 Vertragsdauer	Stillschweigende Erneuerung	Der Vertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
D3 Kündigung im Schadenfall	Grundsatz Vertragskündigung	Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann die Vaudoise spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

E. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

E1 Gefahrs- änderung, -erhöhung und -ver- minderung	Grundsatz	Jede Änderung einer erheblichen Tatsache zur Beurteilung des Risikos und für welche die Parteien beim Vertragsabschluss den Umfang bestimmt haben, muss der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
	Gefahrs- erhöhung	Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonst wie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Vaudoise sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Vaudoise für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Vaudoise ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 2 Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet.
	Gefahrs- verminderung	Bei Gefahrsverminderung reduziert die Vaudoise von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.
E2 Berufsaus- übungs- bewilli- gung und Berufs- patent		Der Entzug der Berufsausübungsbewilligung und /oder des Berufspatents stellt eine Gefahrserhöhung im Sinne von Art. E1 hiervoor dar und ist der Vaudoise sofort schriftlich mitzuteilen.
E3 Versiche- rungs- bestätigung		Der Versicherungsnehmer ermächtigt die Vaudoise, Behörden und Aufsichtsorganen, welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.
E4 Beseitigung eines gefähr- lichen Zustandes	Verpflichtungen der versicherten Personen	Die versicherten Personen sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Vaudoise verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.
E5 Verletzung von Obliegen- heiten	Sanktion	Bei schuldhafter Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten durch die versicherten Personen wird die Leistungspflicht vermindert oder aufgehoben. Dies, soweit die Schadenursache oder die Schadenhöhe davon beeinflusst wurden.

F. Prämie

F1 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	Fälligkeit	Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am in der Police festgesetzten Datum zu entrichten.
	Rückzahlung	Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.
	Ausnahme	In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet: <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt - wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.
	Mahnung	Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die Vaudoise den Versicherungsnehmer unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf.
	Deckungsunterbruch	Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien, inkl. Stempelabgaben und Kosten.
	Kosten	Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden höchstens mit CHF 50.- bzw. CHF 100.- in Rechnung gestellt.
F2 Prämienberechnungsgrundlage	Grundsatz	Die Art und Weise der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt.
F3 Änderung der Prämien und Selbstbehalte	Grundsatz	Die Vaudoise kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte für das nächste Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.
	Kündigungsrecht	Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen.
	Stillschweigende Zustimmung	Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

G. Schadenfälle

G1 Anzeigepflicht	Vorgehen	Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen eine versicherte Person Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Vaudoise unverzüglich zu benachrichtigen.
	Bei Strafverfahren	Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen eine versicherte Person ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird, oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Vaudoise ebenfalls sofort zu orientieren.
G2 Schadenbehandlung und Prozessführung	Grundsatz	Die Vaudoise übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.
	Vertretung	Die Vaudoise führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie handelt als Vertreterin der versicherten Personen und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die versicherte Person verbindlich.
	Zahlung	Die Vaudoise ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; die versicherte Person hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
	Obliegenheiten	Die versicherte Person ist verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbstständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten. Insbesondere darf die versicherte Person weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten.
	Prozessweg	Wird ein Prozessweg beschritten, so hat die versicherte Person der Vaudoise die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Letztere übernimmt die damit verbundenen Kosten. Wird einer versicherten Person eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung ihrer persönlichen Ausgaben bestimmt ist, der Vaudoise zu.
G3 Forderungsabtretung	Grundsatz	Die versicherte Person ist ohne vorgängige Zustimmung der Vaudoise nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.
G4 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	Anzeigepflicht	Die versicherten Personen haben alle Folgen einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht selbst zu tragen.
	Vertragliche Obliegenheiten	Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen einer versicherten Person gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Leistungspflicht der Vaudoise dieser Person gegenüber.
G5 Regress	Grundsatz	Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des VVG, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Vaudoise insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.

H. Verschiedenes

H1 Konkurs des Versicherungsnehmers	Grundsatz	Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.
H2 Mitteilungen	Grundsatz	Die versicherten Personen erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtsgenügend, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen dem Geschäftssitz der Vaudoise oder der Agentur, die in der Police aufgeführt ist, zukommen lassen.
H3 Datenschutz	Grundsatz Auskünfte	Die Vaudoise bearbeitet Daten, die sich aus den Versicherungsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwendet diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Vaudoise kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann die Vaudoise bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Vaudoise über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.
H4 Gerichtsstand und anwendbares Recht	Gerichtsstand Anwendbares Recht	Als Gerichtsstand steht der versicherten Person wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder derjenige ihres schweizerischen Wohnsitzes bzw. schweizerischen Sitzes zur Verfügung. Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das VVG.

Geschäftssitz
Place de Milan
Postfach 120
1001 Lausanne

T 021 618 80 80
F 021 618 81 81

www.vaudoise.ch